

den und häufig ohne Bezugspersonen in ein unvorbereitetes Umfeld entlassen werden“, so die Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen in Frankfurt.²²

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das Leben der Frauen in Mutter-Kind-Einrichtungen als Folge herkömmlicher Resozialisierungsziele weitestgehend auf die Befestigung der Mutter-Kind-Bindung ausgerichtet ist – zum Zweck der Manifestierung „typisch weiblicher Rollenbilder“ – daß aber die trügerische Annahme, Frauen eben über diese Bindung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne erneute Rückfälligkeit führen zu können, jedenfalls dann scheitern muß, wenn alle übrigen auf Resozialisierung ausgerichteten Ziele und Maßnahmen vernachlässigt werden.

Unter den gegebenen Umständen kann selbst eine gute Mutter-Kind-Beziehung, die die permanenten repressiven Einflüsse, die Bevormundung durch das Personal und die Ohnmacht vor den eigenen Kindern überdauert hat, nicht im Sinne der Delinquenzprophylaxe wirksam werden. Einzig und allein den Frauen, die in den Genuß einer wirklichen, auf Resozialisierung ausgerichteten Hilfe durch die Nachbetreuung der Straffälligenhilfe gelangen, und denen sich dort erstmals die Chance bietet, sozialpragmatische Unterstützung zu erhalten, kann die Bindung zu ihrem Kind nach der Entlassung eine Hilfe sein. Daß diese Nachbetreuung, die nur die wenigsten der Frauen aus infrastrukturellen Gründen wahrnehmen können, die mangelhaften Entlassungsvorbereitungen der Mutter-Kind-Einrichtungen kompensieren werde, scheint das Kalkül dieser Institution zu sein.

Die Frauen, die keine Nachsorge in Anspruch nehmen können sowie ihre Kinder sind von vornherein verraten und die Mutter-Kind-Bindung als einziges Ergebnis institutioneller Bemühungen muß sich dann hinsichtlich des Vollzugszieles als unzumutbar erweisen, da ohne die in Mutter-Kind-Einrichtungen versäumten Resozialisierungsmaßnahmen in der Regel keine Voraussetzungen für ein Leben in sozialer Verantwortung ohne erneute Rückfälligkeit gegeben sind.

Da die Mutter-Kind-Einrichtungen in ihrer derzeitigen Form nicht nur schädlich sind für die betroffenen Kinder, sondern auch ineffektiv in bezug auf das Ziel der Resozialisierung, sollten alle gesetzlichen und gesetzgeberischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Verhängung bzw. Vollstreckung von Freiheitsstrafen zu vermeiden (Vollstreckungsaufschub, -unterbrechung, Absehen von Vollstreckung), und es sollten massive Anstrengungen unternommen werden, straffälligen Frauen ein ökonomisch wie persönlich unabhängiges Leben zu ermöglichen.

²² Medrisch, Wolfgang: Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen, in: Einsele u.a. (Hrsg.), Frankfurt o.J.

Urteil

SG Dortmund, § 1 BErzGG Erziehungsgeld während aussichtsreichem Asylverfahren

1. *Ein gewöhnlicher Aufenthalt einer Asylbewerberin im Bundesgebiet ist bereits dann gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG begründet, wenn bei prognostischer Beurteilung zum Zeitpunkt der Beantragung des Erziehungsgeldes im laufenden Asylverfahren mit einem positiven Ausgang gerechnet werden kann, oder wenn bei negativem Ausgang eine Abschiebung nicht zulässig wäre.*

2. *Mit einem positiven Ausgang in diesem Sinne kann jedenfalls dann gerechnet werden, wenn schon vor der Beantragung des Erziehungsgeldes der Asylantrag mit Vorfluchtgründen begründet worden ist und die Asylbewerberin daraufhin später als politischer Flüchtling nach Art. 16 GG anerkannt wird.*

Urteil des SG Dortmund vom 23. 5. 1989 – S 33 Kg 87/87 – n.rk.

Aus dem Sachverhalt:

Die Klage richtet sich gegen die Versagung von Erziehungsgeld.

Die 1960 geborene Klägerin, eine türkische Staatsangehörige, reiste am 29.04.1985 zusammen mit ihrem Ehemann in die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ein. Am 15.05.1985 stellten beide einen Antrag auf politisches Asyl, der am 05.05.1987 positiv beschieden wurde. Bis dahin war ihr Aufenthalt in der BRD lediglich gestattet und sie erhielten Hilfe zum Lebensunterhalt.

Am 09.05.1986 gebar die Klägerin einen Sohn und beantragte am 27.05.1986 die Gewährung von Erziehungsgeld. Mit Bescheid vom 13.08.1986 lehnte die Beklagte die Zahlung von Erziehungsgeld mit der Begründung ab, die Klägerin habe aufgrund ihres Status als Asylbewerberin während des Verfahrens nur einen vorübergehenden Aufenthalt in der BRD, also weder einen Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt.

Hiergegen legte die Klägerin am 04.09.1986 Widerspruch ein und machte geltend, schon die Dauer eines normalen Asylverfahrens führe dazu, daß ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik begründet werde. Im übrigen habe sie auch bei negativem Ausgang des Asylverfahrens gemäß § 14 Ausländergesetz nicht mit einer Abschiebung zu rechnen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Zwar hat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) nur derjenige Anspruch auf Erziehungsgeld, der u.a. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat. Diese Voraussetzungen sind jedoch im Falle der Klägerin in dem Zeitraum, für den sie Erziehungsgeld begehrt, erfüllt.

Nach § 30 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) hat den gewöhnlichen Aufenthalt jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Hierbei sind die tatsächlichen Umstände maßgebend. Allein der Wille, sich nicht nur vorübergehend an einem Ort aufzuhalten, ist unerheblich, sofern tatsächliche und wirtschaftliche Verhältnisse

dem entgegenstehen. Daraus folgt, daß der tatsächliche Aufenthalt eines Ausländers in der BRD erst dann zum gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Gesetzes wird, wenn unter Beachtung der ausländerrechtlichen Kriterien davon ausgegangen werden kann, daß er nicht nur vorübergehend hierbleiben kann.

Grundsätzlich ist der Aufenthalt eines Asylbewerbers in der Bundesrepublik nur zeitlich befristet und jedenfalls nicht über die Dauer des Asylverfahrens hinaus gestattet (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 25.07.1987, Az.: 11a REg 1/87). Abweichend hiervon ist jedoch auch bei Asylbewerbern von einem gewöhnlichen Aufenthalt dann auszugehen, wenn der Asylbewerber zu einer Personengruppe gehört, deren Angehörige nach den Erkenntnisquellen zur Zeit der strittigen Erziehungsgeldbezugszeiten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch bei einem erfolglosen Ausgang des Asylverfahrens nicht aus der BRD ausgewiesen werden (Urteile des BSG vom 16.12.1987, Az.: 11a REg 2/87, 11a REg 3/87). Außerdem ist bei prognostischer Beurteilung zum Zeitpunkt der Beantragung von Erziehungsgeld ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet dann begründet, wenn während des laufenden Asylverfahrens bereits mit einem positiven Ausgang des Verfahrens zu rechnen ist (vgl. Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.08.1988, Az.: L 13 Kg 17/87, die Zahlung von Kindergeld betreffend).

Die Voraussetzungen für einen derartigen Ausnahmezustand treffen auf die Klägerin zu. Zwar war die während des hier streitigen Bezugszeitraumes nicht als Asylberechtigte anerkannt, jedoch konnte sie davon ausgehen, daß das Asylverfahren für sie positiv ausgehen werde. In dem Bescheid vom 05.05.1987 über die Anerkennung als Asylberechtigte hat das zuständige Bundesamt nach vorheriger Anhörung der Asylbewerberin am 28.01.1987 nämlich eindeutig dargelegt, daß die Klägerin die Türkei aus begründeter Furcht vor Verfolgung verlassen hat. Maßgebend für die Gewährung von Asyl waren also auch Vorfluchtgründe und somit den Anspruch auf Asyl begründende Umstände, die bereits zum Zeitpunkt der Einreise ins Bundesgebiet und damit auch zum Zeitpunkt der Geburt des Sohnes der Klägerin im Mai 1986 vorlagen. Hinzu kommt, daß der Klägerin die im vorliegenden Fall erhebliche Dauer des Asylverfahrens nicht angelastet werden kann, denn sie hatte ihren Asylantrag bereits im Juni bzw. September 1985 ausführlich begründet, während die Anhörung im Rahmen der Vorprüfung erst im Januar 1987 (nach Erhebung einer Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen) stattfand.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Beschluß

OLG Frankfurt, § 1585 c BGB,
Art. 18 Abs. 4 EGBGB

Morgengabe ist Unterhalt

1. Eine vertraglich vereinbarte Morgengabe nach Ehescheidung – hier: DM 4.900,-- ist grundsätzlich als Unterhaltsvereinbarung anzusehen.

2. Ist die Ehescheidung nach deutschem Recht erfolgt, ist daher auf die Morgengabevereinbarung ebenfalls deutsches Recht anzuwenden.

3. Auch die Tatsache, daß der Antragsgegner jetzt Ehegattenunterhalt mangels Leistungsfähigkeit nicht zahlen mußte, rechtfertigt es nicht, hier von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage auszugehen.

Beschluß des OLG Frankfurt vom 26.5.1989 – 6 UF 27/89

Aus den Gründen:

Dem Antragsgegner kann Prozeßkostenhilfe nicht bewilligt werden, da seine Berufung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO). Zu Recht hat das Amtsgericht ihn zur Zahlung der durch notariellen Vertrag vom 08. Februar 1983 vereinbarten Morgengabe verurteilt. Dem Antragsgegner ist dahin zu folgen, daß die Morgengabevereinbarung dem Unterhaltsrecht zuzuweisen ist. Soweit eine Morgengabe mit der Scheidung fällig ist, dient sie in der Regel der Unterhaltssicherung der geschiedenen Ehefrau (Heldrich, IPRax 1983, S. 64, 65; Heßler, IPRax 1988, S. 95, 97). Allerdings kann im Einzelfall der übereinstimmende Wille der Parteien bei Vereinbarung der Morgengabe zu einer anderen Einordnung führen, insbesondere als güterrechtliche Vereinbarung (BGH FamRZ 1987, S. 463). Hier bestehen jedoch keine Anhaltspunkte, daß sich aus den Vorstellungen der Parteien bei Abschluß der Vereinbarung ergeben würde, daß die vereinbarte Morgengabe nicht dem Unterhaltsrecht zuzuordnen wäre. Auch die Behauptung der Antragsgegnerin, die Morgengabe sei vereinbart worden, damit die bei einer Scheidung anfallenden Kosten der Antragstellerin gedeckt wären, könnte zu keiner anderen Beurteilung führen, da es sich dann um die Deckung eines unterhaltsrechtlichen Sonderbedarfs handeln würde. Die Beurteilung der Morgengabevereinbarung folgt damit deutschem Recht als dem auf die Ehescheidung angewandten Recht (Art. 18 Abs. 4 EGBGB).

Danach erweist sich die Morgengabevereinbarung als wirksam. Die Parteien können nach deutschem Recht ihren nachehelichen Unterhalt vertraglich regeln (§ 1585 c BGB). Eine getroffene vertragliche Regelung ist für die Parteien bindend. Das Vorbringen des Antragsgegners über die Motive der Parteien bei Abschluß der Vereinbarung rechtfertigt keine andere Beurteilung. Entgegen seinem anderslautenden Vorbringen im ersten Rechtszug, behauptet der Antragsgegner jetzt, daß die Vereinbarung getroffen sei, um eine Anerkennung der Eheschließung im Iran zu erreichen, welche wiederum Voraussetzung für die Eheschließung in Deutschland gewe-